

Aktenzeichen:
8 RV 379/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am
25. September 1958 ohne mündliche Verhandlung
gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozial-
gerichtsgesetzes

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Fe-
bruar 1956 mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

Am 26. März 1947 beantragte der Kläger die Gewährung von Versorgung wegen einer Amputation des linken Beines im Oberschenkel sowie Granatsplitterverletzungen am rechten Bein und am Kopf; zur Begründung brachte er den Entlassungsbefund des Flüchtlings- und Versehrtenkrankenhauses Beilngries vom 14. Oktober 1946 bei. Der Versorgungsträger gewährte, gestützt auf eine ärztliche Untersuchung des Med.Rats Dr. ~~Arxx~~ vom 24. Januar 1950, durch Bescheid vom 31. Mai 1950 wegen "Verlustes des linken Beines, reizloser Narben am Hinterkopf, Bauch und rechten Oberschenkel" Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 70 v.H. Durch Umanerkenntnisbescheid vom 6. November 1952 behielt das Versorgungsamt die Leidensbezeichnung und die MdE. um 70 v.H. bei.

Der Kläger hat gegen den Bescheid vom 31. Mai 1950 Berufung nach altem Recht zum Oerversicherungsamt eingelegt und geltend gemacht, er könne wegen seiner Verletzung seinen früheren Beruf als Maurer nicht mehr ausführen, da er durch seine Kopfverletzung dauernd mit Schwindelanfällen belastet sei. Nach Einholung eines Gutachtens des Ob.Med.Rats Dr. ~~Fxxx~~, Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten, vom 30. August 1952 verurteilte das Oerversicherungsamt durch Urteil vom 4. Dezember 1952 den Beklagten unter Abänderung des Bescheids zur Gewährung von Rente nach einer MdE. um 80 v.H., weil nach dem Gutachten des Facharztes Dr. ~~Fxxx~~ die Schwindelanfälle glaubhaft seien und die Erwerbsfähigkeit zusätzlich beeinträchtigten.

Der Beklagte hat Rekurs eingelegt, der nach § 215 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht übergegangen ist; er hat sich auf eine ärztliche Stellungnahme des Med.Rats Dr. ~~Fxxxxx~~ vom 2. Juni 1953 gestützt. Durch Urteil vom 10. Februar 1956 hat das Landessozialgericht die Berufung zurückgewiesen. In den Gründen hat es ausgeführt, die Kopfschmerzen und die Schwindelercheinungen könnten nicht auf die anerkannten Schädigungsfolgen zurückgeführt werden, wobei es die Äußerung des



Med.Rats Dr. Fxxxxxx verwendet hat. Es ist aber der Ansicht gewesen, durch die übrigen Verwundungen allein, insbesondere durch die Granatsplitterverletzungen am rechten Oberschenkel und den eingeheilten Granatsplitter im rechten Gesäß, würden stärkere Beschwerden verursacht, so daß eine Rente nach einer MdE. um 80 v.H. gerechtfertigt sei.

Der Beklagte hat Revision eingelegt. Er rügt, das Landessozialgericht habe im Tenor seiner Entscheidung nicht zum Ausdruck gebracht, welches Leiden als Schädigungsfolge anzusehen sei. Außerdem habe es die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, weil der Kläger Beschwerden durch die im Körper noch vorhandenen Granatsplittern nicht vorgebracht habe. Die Narben seien in sämtlichen Gutachten als reizlos bezeichnet, so daß von diesen kaum Beschwerden ausgehen könnten. Die Schätzung der MdE. in dem Schlußbericht des Reservelazarets Beilngries aus dem Jahre 1946 könne jetzt nicht mehr zugrunde gelegt werden, zumal damals die Verhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes zugrunde gelegt worden seien, während die Bemessungsgrundlage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) eine andere sei. Er beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Februar 1956 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Da das Rechtsmittel vom Landessozialgericht nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), findet es unter anderem dann statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wird und vorliegt (BSG. 1 S. 150). Diese Voraussetzung ist gegeben, so daß die Revision zulässig ist.

Der Beklagte rügt neben anderen Verstößen eine Verletzung des § 128 SGG. Aus seiner Revisionsbegründung ergibt sich aber, daß er in erster Linie einen Verstoß gegen den in § 103 SGG niedergelegten Grundsatz der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen geltend machen will; dies ist insbesondere aus dem Vorbringen zu entnehmen, daß die Aktenunterlagen als Grundlage für die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht ausreichen und daß daher entweder durch Augenschein oder durch eine neue ärztliche Untersuchung weitere Ermittlungen hätten getroffen werden müssen. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist.

Das Berufungsgericht hat die Folgen der Verwundung entgegen den vorliegenden ärztlichen Gutachten mit 80 v.H. bewertet. Dabei ist das Landessozialgericht nicht von dem Beruf des Klägers ausgegangen und hat daher kein besonderes berufliches Betroffensein im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG angenommen, was der Kläger mit seiner Berufungsschrift durch den Hinweis, er könne nicht mehr als Maurer tätig sein, geltend gemacht hat. Vielmehr hat es ausgeführt, neben der Amputation des linken Oberschenkels werde die Erwerbsfähigkeit durch den Granatsplitter am unteren Drittel des rechten Oberschenkels und einen weiteren Splitter im rechten Gesäß oben außen zusätzlich beeinträchtigt, weil es glaubhaft erscheine, daß diese Fremdkörper, vor allem bei dem fehlenden linken Oberschenkel, stärkere Beschwerden verursachten; deshalb sei eine MdE. von insgesamt 80 v.H. gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht ist zu dieser Beurteilung ohne ärztliche Unterlagen über die "stärkeren Beschwerden" und ohne dahingehende Angaben des Klägers gekommen. Solche Unterlagen wären aber erforderlich gewesen; denn es handelt sich vorliegend nicht etwa um die "reine Grad-Frage", sondern um die Beurteilung, welche Gesundheitsstörungen bei dem Kläger vor-



liegen und in welcher Weise diese seine körperlichen Kräfte einschränken. Hierbei stehen Fragen zur Entscheidung, die im wesentlichen nur von einem ärztlichen Sachverständigen beantwortet werden können (s. hierzu BSG. im SozR. SGG § 128 Bl. Da 9 Nr. 25). In den vorliegenden Gutachten haben die ärztlichen Sachverständigen übereinstimmend in den Befunden Narben am rechten Oberschenkel und in der rechten Oberbauch- und Gesäßgegend sowie das Vorhandensein verschiedener Granatsplitter beschrieben. Sie haben nichts darüber angeführt, daß hierdurch die körperlichen Kräfte oder die Gebrauchsfähigkeit des Beines eingeschränkt oder daß dadurch Beschwerden verursacht werden. Auch der Kläger hat weder im Verwaltungsverfahren noch im Verfahren des ersten oder zweiten Rechtszuges irgendwelche Beschwerden durch diese Narben vorgebracht. Das Berufungsgericht hat schließlich keine Gründe dafür angegeben, warum es entgegen den schlüssigen und erschöpfenden ärztlichen Gutachten schädigende Folgen der eingeweichten Granatsplitter als vorliegend erachtet hat. Insoweit entbehrt daher das Urteil des Landessozialgerichts, wie der Beklagte zu Recht gerügt hat, einer ausreichenden medizinischen Grundlage. Damit hat aber das Gericht die ihm gemäß § 103 SGG obliegende Ermittlungspflicht verletzt, und es liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vor. Die Revision ist somit statthaft.

Da bereits die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG durchgreift, konnte es unerörtert bleiben, ob noch weitere Mängel des Verfahrens vorliegen. Die Revision ist sonach zulässig. Sie ist auch begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das Urteil hätte anders ausfallen können, wenn das Verfahren des Landessozialgerichts nicht an dem gerügten Mangel gelitten hätte.

Der Senat konnte in der Sache selbst nicht entscheiden, da der Sachverhalt noch weiter aufgeklärt werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies wird Aufgabe des Berufungs-



gerichts entsprechend den vorstehenden Darlegungen sein. Das angefochtene Urteil mußte also mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache an das Landes-sozialgericht zurückverwiesen werden.

Im Einverständnis der Beteiligten ist diese Entscheidung gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung ergangen.

Die Entscheidung über die Kosten, auch der Revisionsinstanz, bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)